

# Würzburger Diözesanblatt

## Amtliches Verordnungsblatt der Diözese Würzburg

167. Jahrgang

Nr. 1

20.01.2021

### Inhaltsverzeichnis

#### Deutsche Bischofskonferenz

- Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020 . . . . . 3

#### Bischof von Würzburg

- Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Diözese Würzburg (Seelsorge-PatDSG). . . . . 17
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG) . . . . . 21
- Solidaritätsfonds Arbeitslose des Bistums Würzburg . . . . . 34
- Umsetzung des römischen Dekretes für die Diözese Würzburg – vier Messen an Weihnachten . . . . . 37
- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2021 . . . 38

#### Generalvikar

- Vergaberichtlinien des Solidaritätsfonds Arbeitslose des Bistums Würzburg . . . . . 39
- Dienstanweisung zur Umsetzung der Dienstvereinbarung „Mobiles Arbeiten“ vom 1. Dezember 2020 für Antragstellende, die nicht vom Geltungsbereich der Dienstvereinbarung erfasst werden . . . . 40
- Korrektur zur Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten und zur Dienstanweisung zur dienstlichen Nutzung von privaten Smartphones . . . . 40

#### Bischöfliches Ordinariat

- Zulassung für Katechumenen zu Taufe, Firmung, Eucharistie am 1. Fastensonntag, 21. Februar 2021. . . . . 41
- Ankündigung zur Wahl der Pastoralräte 2022 . . . . . 42
- Erhebung der kirchlichen Statistik 2020 . . . . . 43
- Personalnachrichten . . . . . 44



## **Deutsche Bischofskonferenz**

### **Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands<sup>1</sup> i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020**

#### **Präambel**

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen, und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

#### **§ 1 Errichtung, Name, Mitgliedschaft**

(1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch den Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 1. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administration Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.

(2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

---

<sup>1</sup> Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

## **§ 2 Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung**

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

## **§ 3 Verbandszweck**

(1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
- b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
- c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
- d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
- e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
- f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
- g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuer-verrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
- h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen),
- i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,

- j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
- l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf interdiözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,
- m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

#### **§ 4 Organe**

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

#### **§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung**

(1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

(2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.

(3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

#### **§ 6 Aufgaben der Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die

- a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
- b) Beschlüsse über den Haushalt,
- c) Festsetzung der Verbandsumlage,

- d) Aufsicht über den Verbandsrat,
- e) Berufungen in den Verbandsrat,
- f) Entlastung des Verbandsrates,
- g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
- h) Berufung des Geschäftsführers,
- i) Entlastung des Geschäftsführers.

(2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder

- a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
- b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
- c) bei Auflösung des Verbandes,
- d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
- e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
- f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
- h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
- i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
- j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
- k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
- m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
- n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
- o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).

**(3)** Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder

- a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
- b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
- c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
- e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
- f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
- g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbstständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
- h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
- i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.

**(4)** Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f) dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

## **§ 7 Sitzungen der Vollversammlung**

**(1)** Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.

**(2)** Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn

zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

**(2a)** Sitzungen der Vollversammlung können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.

**(3)** Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.

**(4)** Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

**(5)** Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nichtäußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.

**(6)** Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

**(7)** Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

**(8)** Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.

**(9)** Näheres regelt die Geschäftsordnung.



## **§ 8 Zusammensetzung des Verbandsrates**

(1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.

(2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an

- a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
- b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
- c) sechs Generalvikare,
- d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie
- e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

(3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an

- a) der Geschäftsführer des Verbandes und
- b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).

(5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.

(6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.

(7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.

(8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.

(9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

### **§ 9 Aufgaben des Verbandsrates**

(1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.

(2) Der Verbandsrat

- a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
- b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
- c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
- d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
- e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
- f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,
- g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
- h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
- i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
- j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,

k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,

l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.

(3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

### **§ 10 Sitzungen des Verbandsrates**

(1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.

(2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

(3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.

(3a) Sitzungen des Verbandsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.

(4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

(6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.

(9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

(10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.

(11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Geschäftsführer**

(1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.

(2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.

(3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane. Er koordiniert die Arbeit der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.

(4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über

a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,

b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,

c) die Vergabe von Mitteln.

(5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.

(6) Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

## **§ 12 Vertretung des Verbandes**

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 13 Kommissionen und Unterkommissionen**

(1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils

für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.

(2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.

(3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.

(5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.

(6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.

(7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.

(8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

#### **§ 14 Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes**

(1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.

(2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

### **§ 15 Aufsicht über die KZVK**

(1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.

(2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.

(3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

(4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung innehatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.

(5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.

(6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere

a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,

b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,

c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,

d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

(7) Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

### **§ 16 Haushaltsplan des Verbandes**

(1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

### **§ 17 Rechnungslegung**

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

### **§ 18 Auflösung**

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

### **§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen**

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

### **§ 20 Evaluationsklausel**

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung



unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29. April 2019 (WDBI 165 [2019] Nr. 16 vom 03.09.2019, S. 315–329) außer Kraft.

## **Bischof von Würzburg**

### **Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Diözese Würzburg (Seelsorge-PatDSG)**

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der  
Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020

### **Inhaltsübersicht**

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger (implementierte Krankenhausseelsorge)
- § 4 Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)
- § 5 Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge
- § 6 Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten
- § 7 Außerkrafttreten und Inkrafttreten

### **Präambel**

Zum Schutz der personenbezogenen Daten von Patienten<sup>1</sup> bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) im Bistum Würzburg wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

Die Versorgung des Patienten in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst auch die Seelsorge. Diese ist der unmittelbare Ausdruck des

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

Auftrags der Kirche zum Dienst an den Menschen. Seelsorge versteht sich ohne Ansehung der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit des Patienten in Ergänzung zur medizinischen, pflegerischen und sozialen Behandlung als spiritueller und ethischer Beitrag zu einer ganzheitlichen Behandlung („spiritual care“). Die Seelsorge ist so zu gestalten, dass das Persönlichkeitsrecht auf Schutz der Patientendaten gewahrt wird.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) ohne Rücksicht auf deren Rechtsform oder Trägerschaft.

(2) Dieses Gesetz regelt als besondere kirchliche Rechtsvorschrift im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) den Schutz von Patientendaten im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b) bei der Seelsorge unabhängig von der Form und der Art ihrer Verarbeitung.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

a) „katholische Einrichtungen des Gesundheitswesens“ alle Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs. 1, § 108 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 Abs. 2, § 111 SGB V in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich in katholischer Trägerschaft befinden.

b) „Patientendaten“ alle personenbezogenen Daten von Patienten der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens. Zu den „Patientendaten“ in diesem Sinne gehören auch personenbezogene Daten von Angehörigen, Begleitpersonen oder anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstiger Dritter, soweit sie der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der Behandlung des Patienten bekannt werden. Dies gilt ungeachtet ihrer Eigenschaft als „Dritte“ im Sinne des § 4 Nr. 12. KDG. Patientendaten sind „Gesundheitsdaten“ im Sinne des § 4 Nr. 17. KDG. Sie gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Nr. 2. KDG.

c) „Krankenhausseelsorger“ die mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestattete Person, die in einer vom Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementierten

Seelsorge in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens tätig ist. Krankenhausseelsorger im Sinne dieses Gesetzes sind datenschutzrechtlich wie Beschäftigte im Sinne des § 4 Nr. 24. KDG zu behandeln. Ungeachtet dessen besteht in seelsorgerlichen Fragen kein Weisungsrecht des Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber dem Krankenhausseelsorger.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 4 KDG.

### **§ 3 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger (implementierte Krankenhausseelsorge)**

(1) Die Verarbeitung von Patientendaten durch einen Krankenhausseelsorger im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c) ist im Rahmen des § 11 Abs. 2 KDG zulässig, wenn im Rahmen des Behandlungsvertrages auf die konzeptionelle Implementierung von Krankenhausseelsorge und die damit einhergehende Einbindung eines Krankenhausseelorgers in das Behandlungsteam in angemessener Form hingewiesen wird. Das im Einzelnen näher ausgestaltete und fundierte Konzept zur Krankenhausseelsorge ist Bestandteil des Behandlungsvertrages; es ist zur Einsicht auszulegen oder bereitzuhalten.

(2) Die Verarbeitung von Patientendaten durch den Krankenhausseelsorger erfolgt unter der unmittelbaren datenschutzrechtlichen Verantwortung des Verantwortlichen.

### **§ 4 Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)**

Der Patient darf beim Abschluss des Behandlungsvertrages unter Hinweis auf die Freiwilligkeit und die Folgen seiner Angabe zum Zwecke der Seelsorge nach seiner Religion/Konfession befragt werden. Ist die Seelsorge vom Verantwortlichen nicht im System der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementiert (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c)), dürfen einer mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestatteten Person auch bei fehlender ausdrücklicher Einwilligung zum Zwecke der Seelsorge ausschließlich Vor- und Nachname des Patienten, seine Religion/Konfession, sein Aufenthaltsort in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens sowie das Aufnahmedatum offengelegt werden, soweit der Patient eine Religion/Konfession angegeben hat. Dies gilt nicht, wenn der Patient deutlich gemacht hat, dass er keine Seelsorge wünscht.

### **§ 5 Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge**

Eine Offenlegung des Vor- und Nachnamens des Patienten, seiner Religion/Konfession, seines Wohnortes und seines Aufenthaltsortes in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten ist nur zulässig, wenn der Patient eingewilligt hat. Allein die Angabe der Religion/Konfession im Behandlungsvertrag kann nicht als Einwilligung angesehen werden.

### **§ 6 Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten**

Für die Übermittlung von Patientendaten sind ausreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach dem KDG und der KDG-DVO zu treffen. Die Mitarbeitenden sind ausdrücklich auf diese Schutzmaßnahmen hinzuweisen und entsprechend in die Nutzung der Geräte, die Anwendungen und die Schutzmaßnahmen einzuweisen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 20. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Würzburg, 5. Januar 2021

Dr. Franz Jung  
Bischof von Würzburg

---

## **Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG)**

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der  
Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Präambel**

#### **Abschnitt 1 – Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Beteiligte
- § 3 Bevollmächtigte und Beistände
- § 4 Verfahrensgrundsätze
- § 5 Anhörung
- § 6 Akteneinsicht durch Beteiligte
- § 7 Fristen und Termine
- § 8 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

#### **Abschnitt 2 – Zustandekommen des Verwaltungsaktes**

- § 9 Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung
- § 10 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
- § 11 Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes
- § 12 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
- § 13 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt
- § 14 Rechtsbehelfsbelehrung

#### **Abschnitt 3 – Bestandskraft des Verwaltungsaktes**

- § 15 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes
- § 16 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes
- § 17 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
- § 18 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern
- § 19 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes
- § 20 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes
- § 21 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes
- § 22 Wiederaufgreifen des Verfahrens

#### **Abschnitt 4 – Verwaltungszustellung**

- § 23 Zustellung
- § 24 Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

## **Abschnitt 5 – Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen**

§ 25 Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren

§ 26 Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

## **Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen**

§ 27 Inkrafttreten

### **Präambel**

Unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Codex Iuris Canonici (CIC), wird hiermit das nachfolgende Gesetz erlassen, auf dessen Grundlage die kirchliche Datenschutzaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Art. 91 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und §§ 42 ff. des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) handelt.

### **Abschnitt 1**

#### **Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze**

##### **§ 1 Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die nach außen gerichtete Tätigkeit der gemäß Art. 91 Abs. 2 DSGVO, §§ 42 ff. KDG errichteten kirchlichen Datenschutzaufsicht (datenschutzbezogenes Verwaltungsverfahren) zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Kapitel 6 und Kapitel 7 des KDG.

##### **§ 2 Beteiligte**

(1) Beteiligte sind

1. die betroffene Person im Sinne des § 4 Nr. 1. KDG,
2. der Verantwortliche<sup>1</sup> im Sinne des § 4 Nr. 9. KDG,
3. der Auftragsverarbeiter im Sinne des § 4 Nr. 10. KDG,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der kirchlichen Datenschutzaufsicht zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich nach geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

(3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

### **§ 3 Bevollmächtigte und Beistände**

(1) Im Verwaltungsverfahren kann sich jeder Beteiligte in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der kirchlichen Datenschutzaufsicht gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Ein Beteiligter kann sich bei Verhandlungen und Besprechungen eines Beistandes bedienen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit der Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

### **§ 4 Verfahrensgrundsätze**

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht aufgrund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die kirchliche Datenschutzaufsicht darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

(4) Die kirchliche Datenschutzaufsicht bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(5) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

## **§ 5 Anhörung**

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist ihm in Übereinstimmung mit can. 50 CIC und § 47 Abs. 8 KDG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist infrage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
4. die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen will.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

## **§ 6 Akteneinsicht durch Beteiligte**

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Datenschutzaufsicht beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten kirchlichen Interessen Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die die Akten führt.



## **§ 7 Fristen und Termine**

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die nachfolgenden Absätze etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Lauf einer Frist, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Adressaten etwas anderes mitgeteilt wird.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Adressaten unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

(4) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.

(5) Fristen, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Verlängerung der Frist nach § 10 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

## **§ 8 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

## **Abschnitt 2**

### **Zustandekommen des Verwaltungsaktes**

#### **§ 9 Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung**

(1) Verwaltungsakt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere kirchenhoheitliche Maßnahme, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

(2) Ist die kirchliche Datenschutzaufsicht ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

#### **§ 10 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt**

(1) Ein Verwaltungsakt darf nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden: Er kann versehen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),

2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),

3. einem Vorbehalt des Widerrufs

oder verbunden werden mit

4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),

5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(2) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

#### **§ 11 Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes**

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Der Verwaltungsakt muss schriftlich erlassen und begründet werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann er auch in Textform oder mündlich erlassen werden. Ein mündlich erlassener Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen und mit einer Begründung zu versehen; ein in Textform erlassener Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.

(3) In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zu ihrer Entschei-

dung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die kirchliche Datenschutzaufsicht bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(4) Einer wenigstens summarischen Begründung bedarf es,

1. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der kirchlichen Datenschutzaufsicht über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne Weiteres erkennbar ist,
2. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist,
3. wenn sich dies aus einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift ergibt.

(5) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit die kirchliche Datenschutzaufsicht einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift.

## **§ 12 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes**

(1) Ein Verwaltungsakt der kirchlichen Datenschutzaufsicht ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein in Schriftform erlassener Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Datenschutzaufsicht den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines in Schrift- oder Textform erlassenen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

## **§ 13 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt**

Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

### **§ 14 Rechtsbehelfsbelehrung**

(1) Einem in Schrift- oder in Textform erlassenen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung).

(2) Sofern nicht anderweitig, insbesondere in einer Kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung, etwas anderes bestimmt ist, beginnt die Frist für einen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder in Textform belehrt worden ist. Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz beginnt der Fristlauf mit der schriftlichen Bestätigung des Verwaltungsaktes.

(3) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs unbeschadet der Bestimmungen des CIC nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

## **Abschnitt 3**

### **Bestandskraft des Verwaltungsaktes**

#### **§ 15 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes**

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

#### **§ 16 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes**

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich oder in Textform erlassen worden ist, die erlassende kirchliche Datenschutzaufsicht aber nicht erkennen lässt,
2. der von einer unzuständigen kirchlichen Datenschutzaufsicht erlassen worden ist.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil

1. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Datenschutzaufsicht den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat,
2. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Datenschutzaufsicht unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die kirchliche Datenschutzaufsicht den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

### **§ 17 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern**

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 16 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn

1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird.

(2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines datenschutzgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

(3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet.

### **§ 18 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern**

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 16 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren oder die Form zustande gekommen ist, wenn

offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

### **§ 19 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes**

(1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht in der geschenehen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.

(3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

(4) § 5 ist entsprechend anzuwenden.

### **§ 20 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes**

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Betroffene nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat.

Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Datenschutzaufsicht festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(3) Erhält die kirchliche Datenschutzaufsicht von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1.

(4) Über die Rücknahme entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

### **§ 21 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes**

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, in Übereinstimmung mit cc. 47 und 58 CIC ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
3. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
4. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der widerrufenen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(4) Über den Widerruf entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

(5) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist. § 20 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

## **§ 22 Wiederaufgreifen des Verfahrens**

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat,
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

(3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

(4) Über den Antrag entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

(5) Die Vorschriften des § 20 Abs. 1 Satz 1 und des § 21 Abs. 1 bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4 Verwaltungszustellung**

### **§ 23 Zustellung**

Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz oder diesem Gesetz zuzustellen sind, geschieht

1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
2. bei der Zustellung durch die Datenschutzaufsicht durch Übergabe an den Empfänger; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück zum Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist.



## **§ 24 Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung**

Die Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zur Zustellung an gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, die Heilung von Zustellungsmängeln, die Zustellung im Ausland und die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde, per Einschreiben oder gegen Empfangsbekanntnis gelten entsprechend.

### **Abschnitt 5**

## **Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen**

### **§ 25 Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren**

(1) Für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, die gemäß § 51 KDG mit einem Bußgeld geahndet werden sollen, gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sinngemäß. Die §§ 17, 35 und 36 OWiG finden keine Anwendung.

(2) Für Verwaltungsverfahren zur Verhängung eines Bußgeldes wegen eines datenschutzrechtlichen Verstoßes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. Die §§ 56 bis 58, 87, 88, 99 und 100 OWiG finden keine Anwendung.

### **§ 26 Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht**

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, sich im Wege der Amtshilfe der kirchlichen Aufsichtsbehörde des Bußgeldschuldners zu bedienen, um diesen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Rechtsaufsicht zu veranlassen, die Bußgeldforderung zu begleichen.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann auf der Grundlage eines von ihr erlassenen Bußgeldbescheides andere kirchliche Dienststellen verpflichten, die einem Verantwortlichen oder einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) oder lit. c) KDG zustehenden finanziellen Forderungen oder Zuschussansprüche ganz oder teilweise an die kirchliche Datenschutzaufsicht zu leisten, um auf diese Weise die Geldbuße zu vollstrecken oder zu sichern.

(3) Kommen die in den Absätzen 1 und 2 genannten kirchlichen Stellen einem Antrag der kirchlichen Datenschutzaufsicht nicht nach, ist diese berechtigt, die Bischöfliche Aufsicht einzuschalten, um rechtmäßige Zustände herzustellen.

(4) Besteht die Möglichkeit einer staatlichen Vollstreckungshilfe, kann die kirchliche Datenschutzaufsicht stattdessen diese in Anspruch nehmen.

(5) Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die kirchliche Datenschutzaufsicht Inhaberin der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubigerin.

(6) Unbeschadet des § 47 Abs. 3 KDG gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend für sonstige Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht im Sinne des § 47 Abs. 5 KDG.

## **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt im Bistum Würzburg zum 20. Januar 2021 in Kraft.

Würzburg, 5. Januar 2021

Dr. Franz Jung  
Bischof von Würzburg

### **Solidaritätsfonds Arbeitslose des Bistums Würzburg**

Im Januar 1984 begründete Bischof Paul Werner Scheele den „Solidaritätsfonds Arbeitslose im Bistum Würzburg“ als diözesane Initiative gegen die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit dieser Zeit (WDBI 130 [1984] Nr. 3 vom 15.02.1984, S. 53–55). Der Fonds sollte einen konkreten Beitrag leisten vor allem zur Überwindung des Engpasses bei Ausbildungsplätzen und darüber hinaus ein Zeichen der Solidarität setzen mit den Benachteiligten der Gesellschaft im Bistum Würzburg. Diese Grundaufgaben wie auch die Grundaussagen, welche zur Begründung des Fonds führten, gelten auch nach über 30 Jahren seit Errichtung des Fonds für das Bistum Würzburg fort.

Die gleichen Probleme wie 1984 im Bistum Würzburg bestanden und bestehen aber auch – und sicher in weitaus stärkerem Maße – in den Partnerdiözesen des Bistums Würzburg. Um auch in diesen Diözesen in gleicher Weise wirken zu können, hatte sich das Bistum Würzburg auf Empfehlung des Vergabeausschusses des Fonds im Juli 2015 entschlossen, den bisherigen Wirkungskreis des Fonds allein im Bistum Würzburg auf die Partnerdiözesen zu erweitern. Deshalb wurde eine Änderung im Namen des Fonds vorgenommen.

Aufgrund veränderter Gegebenheiten in den Verwaltungsprozessen ist es nun angezeigt, die Satzung des Fonds vom 30. Juli 2015 anzupassen.

#### **1) Name des Fonds**

Der Fonds trägt den Namen „Solidaritätsfonds Arbeitslose des Bistums Würzburg“.

#### **2) Aufgabe des Fonds**

Aufgabe des Fonds ist es, einen Beitrag zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit zu leisten, somit auch seelische Belastungen Betroffener im familiären wie sozialen Umfeld zu mindern.

Dies geschieht durch Hilfestellung vorrangig bei der Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, aber auch zur Sicherung bestehender Arbeits- oder Ausbildungsplätze zur Abwendung besonderer Härtefälle.

### **3) Mittel des Fonds**

Die zur Erfüllung der Aufgabe des Fonds erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) die finanzielle Ausstattung des Fonds durch das Bistum Würzburg; diese Ausstattung betrug 1984 als Grundstock zunächst 200.000 DM,
- b) Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Fonds durch Privatpersonen sowie durch kirchliche Einrichtungen, Verbände und Vereine, Ordensgemeinschaften und Pfarrgemeinden.

### **4) Vergabekriterium**

Eine Förderung durch den Fonds erfolgt ausschließlich im Rahmen der Aufgabe des Fonds. Näheres kann der Vergabeausschuss in „Vergaberichtlinien des Solidaritätsfonds Arbeitslose des Bistums Würzburg“ regeln. Solche Vergaberichtlinien werden durch den Generalvikar in Kraft gesetzt.

Aktivitäten von Einrichtungen und Verbänden in der Betreuung und Beratung von Arbeitslosen und deren Angehörigen bleiben hierdurch unberührt.

### **5) Vergabeausschuss**

a) Es besteht ein Vergabeausschuss, welcher über Anträge berät und entscheidet sowie entsprechende Vorgaben an die Verwaltung des Fonds weiterleitet. Anträge für das Folgejahr sind bis spätestens zum 31. August des laufenden Jahres einzureichen (Ausschlussfrist).

b) Mitglieder des Vergabeausschusses sind:

- Generalvikar
- Bischöfliche/-r Finanzdirektor/-in
- Leiter/-in der Hauptabteilung Personal
- Caritasdirektor/-in
- eine/ein Vertreter/-in bzw. Beauftragte/-r der Berufsgruppe der Pastoralassistenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen

Die Mitgliedschaft im Vergabeausschuss ist an die jeweilige Person gebunden. Eine Vertretung ist nicht möglich.

c) Der Vergabeausschuss wird einberufen durch die Bischöfliche Finanzdirektorin/den Bischöflichen Finanzdirektor.

## **6) Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind kirchliche Einrichtungen, Verbände und Vereine, Ordensgemeinschaften und Pfarrgemeinden im Bistum Würzburg wie auch in den Partnerdiözesen sowie im Einzelfall bzw. nach näherer Bestimmung durch die Vergaberichtlinien des Vergabeausschusses auch Betriebe der freien Wirtschaft.

Anträge sind zu richten an den Bischöflichen Finanzdirektor, Domerschulstraße 2, 97070 Würzburg.

## **7) Verwaltung des Fonds**

Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die Hauptabteilung Finanzen und Immobilien der Diözese Würzburg. Entsprechend fallen keine zusätzlichen Verwaltungskosten an. Spenden werden ungeschmälert und direkt ihrem Zweck zugeführt. Spendenquittungen werden durch die Diözese Würzburg ausgestellt.

## **8) Rechenschaftsabgabe**

Es wird jährlich einmal öffentlich Rechenschaft gegeben (örtliche Tagespresse, Sonntagsblatt, Internet). Darüber hinaus ist über die Vergabe von Mitteln des Fonds jährlich dem Diözesansteuerausschuss Bericht zu erstatten.

## **9) Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Satzung des Solidaritätsfonds für Arbeitslose des Bistums Würzburg vom 30. Juli 2015 außer Kraft.

Würzburg, 4. Januar 2021

Dr. Franz Jung  
Bischof von Würzburg

---

**Umsetzung des römischen Dekretes  
für die Diözese Würzburg – vier Messen an Weihnachten**

Liebe Mitbrüder im priesterlichen Dienst,

„angesichts der Situation, die sich durch die weltweite Verbreitung der Pandemie ergeben hat“, heißt es in dem am 16. Dezember 2020 veröffentlichten Dekret der römischen Gottesdienstkongregation, sowie „kraft der Befugnisse, die dieser Kongregation durch Papst Franziskus erteilt worden sind, geben wir dem örtlichen Ordinarius – aus Gründen des Andauerns der allgemeinen Infektion mit dem sogenannten COVID-19-Virus – gerne die Möglichkeit, in diesem Jahr in der Weihnachtszeit den Priestern zu erlauben (an den besonderen Festtagen), vier Messen zu feiern“. Das Dekret nennt hier ausdrücklich den ersten Weihnachtsfeiertag, 25. Dezember, den der Muttergottes geweihten 1. Januar sowie Epiphanie (6. Januar). An diesen drei Festtagen dürfen demnach die „in ihren Diözesen residierenden Priester“ mit Einverständnis des Bischofs bis zu viermal die Eucharistie feiern, „jedes Mal, wenn sie das für das Wohl der Gläubigen für nötig erachten“.

Als Ordinarius der Diözese Würzburg lege ich es in das Ermessen der Priester, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen, soweit es die pastorale Klugheit gebietet oder die Notwendigkeit erfordert, in der Weihnachtszeit 2020/2021 an den genannten Festtagen vier Messen zu feiern.

Würzburg, 18. Dezember 2020

+ Franz  
Bischof von Würzburg

**Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2021**

Liebe Schwestern und Brüder,

was wir während der Corona-Pandemie in unserem Alltag erleben, gilt auch weltweit: Wir brauchen den sozialen Zusammenhalt. Wo Menschen aufeinander achten und füreinander einstehen, da kann Zukunft gelingen. Wir sind dringend auf einen Lebensstil angewiesen, der vom Respekt vor jedem Menschen und vor Gottes Schöpfung geprägt ist.

Die diesjährige MISEREOR-Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Es geht! Anders.“ Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders.“

Doch der Lebensraum der indigenen Völker wird bedroht – durch die wirtschaftlichen Interessen der Agrarindustrie, durch Bergbau und Gasförderung.

Deshalb: Stellen wir uns an die Seite der Menschen in Bolivien und andernorts! Gestalten wir gemeinsam die Fastenzeit als eine Zeit der Umkehr. Streben wir nach mehr globaler Gerechtigkeit – sozial und ökologisch. Teilen wir mit den Menschen im globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großzügige Spende für MISEREOR.

Fulda, 24. September 2020

Für die Diözese Würzburg  
+ Franz  
Bischof von Würzburg

*Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen bzw. in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR bestimmt.*

## **Generalvikar**

### **Vergaberichtlinien des Solidaritätsfonds Arbeitslose des Bistums Würzburg**

#### **I. Wer kann gefördert werden**

Kirchliche Einrichtungen, katholische Verbände und Vereine, Ordensgemeinschaften und Pfarrgemeinden im Bistum Würzburg wie auch in den Partnerdiözesen sowie im Einzelfall, d. h. bei Berücksichtigung z. B. der Wettbewerbsneutralität, auch Betriebe der freien Wirtschaft.

#### **II. Was wird gefördert und in welcher Rangfolge**

- 1) Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze.
- 2) Arbeitsplätze für Jugendliche zur Überbrückung (z. B. Schulabgang bis Beginn der Berufsausbildung).
- 3) Arbeitsplätze für befristete Zeiträume, soweit diese nicht oder noch nicht durch andere arbeitsplatzfördernde Maßnahmen finanziert werden.

Insbesondere ist gedacht an:

- a) ältere ausgesteuerte Arbeitslose zur Überbrückung eines Zeitraumes von ein bis zwei Jahren bis zur Erreichung des Rentenanspruches;
- b) Jugendliche aus Sonderschulen durch finanzielle Beteiligung während der Ausbildung.
- 4) Hilfen zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze zur Abwendung besonderer Härtefälle.
- 5) Über Hilfe in weiteren Fällen entscheidet der Vergabeausschuss.

#### **III. Wie wird gefördert**

- 1) Anträge für das Folgejahr sind bis spätestens zum 31. August des laufenden Jahres schriftlich zu richten an die Bischöfliche Finanzdirektorin/den Bischöflichen Finanzdirektor der Diözese Würzburg. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- 2) In den Anträgen sind die Maßnahmen zu beschreiben und die Gesamtkosten, Fremdfinanzierung, Eigenanteil und die Zuschussforderung anzugeben.
- 3) Vor Einreichung ist jeder Antrag auf mögliche Zuschüsse aus anderen öffentlichen Förderungsmaßnahmen zu überprüfen, z. B. Agentur für Arbeit.

- 4) Die Anträge werden nach Wichtigkeit und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durch den Vergabeausschuss behandelt.
- 5) Mitglieder des Vergabeausschusses sind bei der Beratung und Abstimmung eigener Anträge ausgeschlossen.

#### **IV. Inkrafttreten**

Diese Vergaberichtlinien treten zum 1. Februar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergaberichtlinien vom 15. August 2015 außer Kraft.

Würzburg, 4. Januar 2021

Dr. Jürgen Vorndran  
Generalvikar

#### **Dienstanweisung zur Umsetzung der Dienstvereinbarung „Mobiles Arbeiten“ vom 1. Dezember 2020 für Antragstellende, die nicht vom Geltungsbereich der Dienstvereinbarung erfasst werden**

Für alle von der oben genannten Dienstvereinbarung nicht erfassten, für die Diözese Würzburg hauptberuflich Tätigen gilt die oben genannte Dienstvereinbarung entsprechend.

Würzburg, 21. Dezember 2020

Dr. Jürgen Vorndran  
Generalvikar

#### **Korrektur zur Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten und zur Dienstanweisung zur dienstlichen Nutzung von privaten Smartphones**

**Dienstvereinbarung „Mobiles Arbeiten“ in der Diözese Würzburg  
(WDBI 166 [2020] Nr. 12, S. 320–326)**

Die Dienstvereinbarung wurde von Herrn Generalvikar Dr. Jürgen Vorndran und von der MAV-Vorsitzenden Frau Dorothea Weitz unterzeichnet.

**Dienstvereinbarung zur dienstlichen Nutzung von privaten Smartphones  
(WDBI 166 [2020] Nr. 12, S. 327–330)**

Die Dienstvereinbarung wurde von Herrn Generalvikar Dr. Jürgen Vorndran und von der MAV-Vorsitzenden Frau Dorothea Weitz unterzeichnet.



## **Bischöfliches Ordinariat**

### **Zulassung für Katechumenen zu Taufe, Firmung, Eucharistie am 1. Fastensonntag, 21. Februar 2021**

Die Eingliederung Erwachsener und Jugendlicher (ab 14 Jahre) in die katholische Kirche ist in die gemeinsame Verantwortung des Bischofs und der Verantwortlichen der jeweiligen Gemeinde gelegt.

Für erwachsene Taufbewerber/-innen (ab 14 Jahre) sieht die Kirche den Weg des Katechumenats vor, der auch in der Liturgie des Bistums wie der Ortsgemeinden zum Ausdruck kommen soll (Feier der Aufnahme in den Katechumenat – Feier der Zulassung – Feier der Sakramente des Christwerdens). Die Taufe Erwachsener erfolgt nach Möglichkeit in der Osternacht bzw. in der österlichen Zeit.

Bischof Dr. Franz Jung lädt die Taufbewerber/-innen unserer Diözese mit ihren Begleiterinnen und Begleitern (Paten und Vertreter der Gemeinden) zur Feier der Zulassung am 21. Februar 2021 um 15.30 Uhr ins Neumünster nach Würzburg ein. Dort wird er die Empfehlungsschreiben der Gemeinden in Empfang nehmen, die Zulassung aussprechen und die entsprechenden Urkunden mit dem Auftrag zur Taufe und der Firmbefugnis an den zuständigen Ortspfarrer bzw. einen Vertreter oder eine Vertreterin überreichen. Die Feier der Taufe – mit Firmung und Eucharistie – findet dann in der jeweiligen Ortsgemeinde statt.

Eine zentrale Zulassungsfeier in dieser Form

- betont die bischöfliche Zuständigkeit für die Sakramente der Eingliederung in die Kirche;
- verdeutlicht die Verankerung der Katechumenen in der Gemeinde oder einer Gemeinschaft;
- betont die Verantwortung der Kirche vor Ort auf dem Weg des Christwerdens;
- schafft Kontakte der Taufbewerber/-innen untereinander;
- sieht im einzelnen Katechumenen ein Anliegen der ganzen Diözese.

Wichtige Elemente des Erwachsenenkatechumenates sind:

- eine Aufnahmefeier in den Katechumenat (z. B. am Beginn des Kirchenjahres)
- eine regelmäßige Begleitung der Katechumenen (z. B. in einer Katechumenatsgruppe)
- Einbeziehung der Gemeinde (vor allem in der sonntäglichen Versammlung);
- Taufe in der Osternacht (bzw. Ostern/österliche Zeit)

Zur Feier der Zulassung sind ausdrücklich auch die Angehörigen und Freunde der Taufbewerber/-innen sowie die Gemeindemitglieder und alle Interessierten herzlich eingeladen.

Anträge zur Erwachsenentaufe sind bitte bis zum 1. Februar 2021 in der Stabsstelle Kirchliches Recht, Domerschulstraße 2, 97070 Würzburg einzureichen. Das entsprechende Formular ist im MIT in der Gruppe für Hauptamtliche, Unterrubrik „Kirchliches Recht“ zu finden.

Hilfen für die Gestaltung des Katechumenates und entsprechender liturgischer Elemente für den Gemeindegottesdienst sind in der Fachstelle Gemeindekatechese und Katechumenat erhältlich.

Gemeinden, die mit Taufbewerberinnen bzw. Taufbewerbern an der Zulassungsfeier teilnehmen, melden sich bitte in der

Fachstelle Gemeindekatechese und Katechumenat, Kilianshaus  
Kürschnerhof 2, 97070 Würzburg  
Tel.: 0931 386-65150, E-Mail: gemeindekatechese@bistum-wuerzburg.de

Ein Gespräch mit den Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden zur Vorbereitung der Zulassungsfeier findet am Donnerstag, 11. Februar 2021, 15.00 bis 16.30 Uhr, im Kilianshaus (2. Stock) statt. Hier erhalten Sie auch die Unterlagen für die liturgischen Feiern in der Ortsgemeinde und im Neumünster.

### **Ankündigung zur Wahl der Pastoralräte 2022**

Wie die Freisinger Bischofskonferenz beschloss, wird die bayernweit stattfindende Pfarrgemeinderatswahl bzw. Wahl der Pastoralräte im Bistum Würzburg am 20. März 2022 stattfinden.

Weitere Informationen erfolgen zu gegebenem Zeitpunkt. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Florian Liebler, Geschäftsführer des Diözesanrats der Katholiken zur Verfügung.

Kontaktdaten  
Tel.: 0931 386-65501, E-Mail: dioezesanrat@bistum-wuerzburg.de

## **Erhebung der kirchlichen Statistik 2020**

Die Pfarreien und Kuratien sind verpflichtet, bis 28. Februar 2021 für ihren jeweiligen Sprengel die kirchliche Statistik (Kasualien, Zahl der Gottesdienste und Gottesdienstbesucher) für das vergangene Jahr zu erheben. Verantwortlich dafür sind die Pfarrer und Kuraten bzw. Pfarradministratoren. Die kirchliche Statistik für 2020 wird ausschließlich mithilfe des Programms MeldewesenPlus erhoben. Die Pfarrbüros sind verpflichtet, im Programm MeldewesenPlus über das Jahr hinweg alle Kasualien zu den entsprechenden Personendatensätzen einzutragen. Damit wird die Grundlage geschaffen, aus dem Programm heraus den Erhebungsbogen für die Jahresstatistik weitestgehend automatisch zu befüllen.

Ab dem 1. Februar 2021 ist ein endgültiges Abschließen des Erhebungsbogens im Programm möglich. Vorher kann dieser aber schon testweise erstellt werden, um eventuell fehlende Kasualien zu erkennen und nachzutragen. Lediglich die Zahlen der Gottesdienstbesucher sowie der Sonntagsgottesdienste müssen noch erfasst werden. Bitte beachten Sie, dass die Zahl der Sonntagsgottesdienste für die beiden Zählsonntage separat eingegeben werden muss. Die Zahl der in MeldewesenPlus erfassten Kirchenaustritte muss mit der Zahl der von der Meldewesenstelle des Bischöflichen Ordinariats zugesandten Einzelmeldungen verglichen werden.

Eine Anleitung zum Erfassen von kirchlichen Amtshandlungen sowie eine Anleitung zum Erstellen des Erhebungsbogens sollten in allen Pfarrbüros vorliegen. Wie in MeldewesenPlus vorgesehen, sind generell die Firmungen am Wohnort der Firmlinge einzutragen.

Bei Unklarheiten, Unsicherheiten oder Problemen bezüglich der Erstellung der Statistik wenden Sie sich bitte an das Referat Zentrale Informationsstelle in Würzburg – Meldewesen und Statistik.

Ansprechpartnerin: Frau Petra Ehsman

Tel.: 0931 386-13221, E-Mail: [meldestelle@bistum-wuerzburg.de](mailto:meldestelle@bistum-wuerzburg.de)

## Personalnachrichten

### In die Ewigkeit wurde heimgerufen:

Herr Pfarrer i. R. Ludwig **Glückler**.  
Geboren am 28. Juni 1929 in Schweinfurt,  
zum Priester geweiht am 18. Juli 1953 in Würzburg,  
Mitglied der St. Kilianskonfraternität,  
am 15. Dezember 2020 verstorben,  
beerdigt in Haßfurt.

### Domkapitel:

Das durch Vorrücken der jüngeren Domkapitulare freie 7. Kanonikat an der Kathedrale zu Würzburg wird gemäß Art. 14 § 2 des Bayerischen Konkordates und § 5 Absatz 3 der Statuten des Domkapitels nach Anhören des Domkapitels Herrn Albin **Krämer**, Dekan des Dekanates Karlstadt, Leiter der Pfarreiengemeinschaft der Frankenapostel, Zellingen, Pfarradministrator der Pfarreiengemeinschaft Retztal, Retzbach und Geistlicher Begleiter der Ständigen Diakone in der Diözese Würzburg mit Wirkung vom 12. Januar 2021 verliehen.

### Bischof Dr. Franz Jung hat ernannt:

Herrn Dr. Krzysztof **Dzikowicz**, bisher Leiter der Pfarreiengemeinschaft Hl. Franziskus im Maintal, Zell am Main, zum Pfarrvikar in den Pfarreiengemeinschaften Maria im Werntal, Werneck und Hl. Sebastian, Eßleben sowie im zukünftigen pastoralen Raum Werneck mit Wirkung vom 1. Februar 2021;

Herrn Stefan **Gessner**, bis 14. Januar 2021 Dekan des Dekanates Haßberge, Pfarrer der Pfarreien Baunach, Gereuth, Lauter, Mürsbach, Reckendorf und Kuratus der Kuratie Gerach sowie Pfarradministrator der Pfarreien Maroldsweisach, Pfarrweisach und der Kuratien Bischwind am Raueneck und Lohr, zum Dompfarrer und verleiht ihm die Pfarreien Dom mit Domstiftsparrei, Neumünster (mit Marienkapelle), Hofkirche und St. Peter und Paul im künftigen Sektor Süd-Ost im urbanen Raum Würzburg mit Wirkung vom 1. Februar 2021;

Herrn Pfarrer Sebastian **Herbert** zum Kuratus der Kuratie Hammelburg, Christkönig mit Wirkung vom 1. Dezember 2020;

Herrn Pfarrer Dariusz **Kowalski**, bisher Leiter der Pfarreiengemeinschaft Am Engelberg, Großheubach, zum Pfarrvikar in den Pfarreiengemeinschaften Hl. Franziskus im Maintal, Zell am Main und Communio Sanctorum – St. Laurentius, Leinach sowie im zukünftigen Sektor Nord-West im urbanen Raum Würzburg mit Wirkung vom 1. Februar 2021;

Herrn Pater Maurizio **Luparello** FFB zum Leiter der Italienischen Katholischen Mission in Aschaffenburg und der Diözese Würzburg mit Wirkung vom 1. Dezember 2020.

**Bischof Dr. Franz Jung hat entpflichtet:**

Herrn Weihbischof Ulrich **Boom**, Dompropst an der Kathedalkirche, von der Aufgabe des Bischofsvikars für Pastoral in der Diözese Würzburg sowie als Leiter der Hauptabteilung Seelsorge des Bischöflichen Ordinariates Würzburg mit Wirkung vom 1. Januar 2021;

Herrn Pfarrer Richard **Kleinschrodt** von der Aufgabe der priesterlichen Mithilfe in der Stiftung Bürgerspital zum Hl. Geist mit Schwerpunkt Ehehaltenhaus und Haus St. Nikolaus, Würzburg, mit Wirkung vom 1. Januar 2021;

Herrn Pater Alberto **Onofri** FFB als Leiter der Italienischen Katholischen Mission in Aschaffenburg mit Wirkung vom 30. November 2020;

Herrn Militärpfarrer Alfons **Schöpf** von der Aufgabe des Kuratus der Kuratie Hammelburg, Christkönig mit Wirkung vom 30. November 2020.

**Ernannt wurden:**

Herr Domvikar Thomas **Drexler** weiterhin zum Pfarradministrator der Pfarreien Stift Haug St. Johannes der Täufer und St. Johannes Evangelist, St. Josef der Bräutigam (Grombühl) sowie St. Gertraud, Würzburg bis zum 31. März 2021 mit Wirkung vom 1. Januar 2021;

Herr Pfarrer Dr. Jerzy **Jelonek** auch zum Pfarradministrator der Pfarreien Kirchheim und Gaubüttelbrunn, Pfarreiengemeinschaft St. Petrus – Der Fels mit Wirkung vom 1. Januar 2021;

Herr Dekan Michael **Prokschi** auch zum Pfarradministrator der Pfarreien Großheubach, Kleinheubach und Rüdenau sowie der Kuratie Laudенbach, Pfarreiengemeinschaft Am Engelberg, bis zur rechtsgültigen Errichtung des pastoralen Raumes mit Wirkung vom 1. Februar 2021;

Herr Pfarrer Dr. Maciej **Rusin** auch zum Pfarradministrator der Pfarreien Baunach, Gereuth, Lauter, Mürsbach und Reckendorf sowie der Kuratie Gerach, Pfarreiengemeinschaft, St. Christophorus im Baunach-, Itz- und Lautergrund, bis zum 1. September 2021 mit Wirkung vom 15. Januar 2021;

Pater Rudolf **Theiler** OCarm. auch zum Pfarradministrator der Pfarreien Pfarrweisach und Maroldsweisach sowie der Kuratien Bischwind am Raueneck und Lohr, Pfarreiengemeinschaft St. Kilian und Weggefährten, Pfarrweisach mit Wirkung vom 15. Januar 2021.

**Angewiesen wurden:**

Herr Roberto **Garcia Arenillas** als Diakon mit Zivilberuf für die Pfarreiengemeinschaft St. Georg, Karlstadt sowie für die Pfarreiengemeinschaft Hl. Jakobus, Karlburg mit Wirkung vom 1. November 2020;

Herr Frank **Greubel** als Gemeindeassistent für die Pfarreiengemeinschaft St. Sebastian, Heuchelhof und St. Josef, Rottenbauer, mit Wirkung vom 1. Januar 2021;

Herr Florian **Grimm** als Diakon mit Zivilberuf für die Pfarreiengemeinschaft St. Martin, Miltenberg-Bürgstadt mit Wirkung vom 1. November 2020;

Herr Oliver **Kirchner** als Diakon mit Zivilberuf für die Pfarreiengemeinschaft St. Georg – Maria Ehrenberg, Bad Brückenau mit Wirkung vom 1. November 2020;

Herr Stephan **Kleinhenz** als Diakon mit Zivilberuf für die Pfarreiengemeinschaft Großlangheim – Rödelsee, für die Pfarreiengemeinschaft Kirchschönbach-Stadelschwarzach-Wiesentheid, für die Pfarreiengemeinschaft Maininsel, Sommerach, für die Pfarreiengemeinschaft Stadtschwarzach, Schwarzenau, Reupelsdorf sowie für die Pfarreiengemeinschaft Obere Volkach – St. Urban, Obervolkach mit Wirkung vom 1. November 2020;

Herr Bernhard **Konz** als Diakon mit Zivilberuf für die Pfarrei Heilig Geist Schweinfurt mit Wirkung vom 1. November 2020;

Herr Waldemar **Mützel** als Diakon mit Zivilberuf für die Pfarreiengemeinschaft Sieben Sterne im Hammelburger Land, Hammelburg mit Wirkung vom 1. November 2020;

Herr Thomas **Prapolinat** als Diakon mit Zivilberuf für die Pfarreiengemeinschaft St. Martin im Oberen Werntal, Geldersheim mit Wirkung vom 1. November 2020;

Herr Rudolf **Reuter** als Diakon mit Zivilberuf für die Pfarreiengemeinschaft St. Urban an der Mainschleife, Volkach mit Wirkung vom 1. November 2020;

Herr Frank **Rüttiger** als Diakon mit Zivilberuf für die Pfarreiengemeinschaft Oberer Sinngrund, Wildflecken mit Wirkung vom 1. November 2020;

Herr Klaus **Schmalzl** als Diözesanrichter im Bischöflichen Offizialat (19,5 Stunden/Woche) sowie als Pastoralreferent für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Aschaffenburg (8,5 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 1. September 2021.

#### **Entpflichtet wurden:**

Herr Diakon Norbert **Betz** von seinem Dienst als Diakon im Hauptberuf mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 mit Dank und Anerkennung für die langjährigen treuen und guten Dienste in der Seelsorge;

Herr Diakon Bernhard **Fenn** von seinem Dienst als Diakon mit Zivilberuf mit Wirkung vom 31. Oktober 2020 mit Dank und Anerkennung für die langjährigen treuen und guten Dienste in der Seelsorge;

---


Herr Pfarrer Matthias **Lotz** von der Aufgabe des Pfarradministrators der Pfarreien Gaubüttelbrunn und Kirchheim, Pfarreiengemeinschaft St. Petrus – Der Fels mit Wirkung vom 31. Dezember 2020.

Würzburg, 20. Januar 2021

Bischöfliches Ordinariat  
Dr. Jürgen Vorndran  
Generalvikar



Bischöfliches Ordinariat, Postfach 110362, 97030 Würzburg  
ZKZ 07431, PVSt.

Deutsche Post 

---

**Würzburger Diözesanblatt – Amtliches Verordnungsblatt des Bistums Würzburg**

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Würzburg

Redaktion: Bischöfliches Ordinariat Würzburg | Kanzlei der Kurie | Abt. Notariat

Kontakt: 09 31 3 86-67011 | [amtsblatt@bistum-wuerzburg.de](mailto:amtsblatt@bistum-wuerzburg.de)

Layoutkonzept: Verlagsatelier Michael Pfeifer | [www.verlagsatelier.de](http://www.verlagsatelier.de)

Druck: Hausdruckerei des Bischöflichen Ordinariates Würzburg

Ausgabe: i. d. R. monatlich | Bezugspreis: 29,00 € jährlich